

Satzung der Lebensgemeinschaft Eiderdrift e.V. Beschlissen auf der Mitgliederversammlung vom 1. August 2020



§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lebensgemeinschaft Eiderdrift e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 862 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein Lebensgemeinschaft Eiderdrift e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und der Erziehung und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Leben und Arbeiten auf einem Segelkutter. Innerhalb des klar strukturierten Bordlebens auf engem Raum soll das soziale Verhalten des Einzelnen durch die Auseinandersetzung mit Anderen und der gegenseitigen Wahrnehmung in der Gemeinschaft entwickelt werden. Die in dieser besonderen Situation erfahrbaren eigenen und sozialen Grenzen sollen miteinander ergriffen und gemeinsam überwunden werden. Das Segeln soll daneben der körperlichen Ertüchtigung dienen und Mut und Ausdauer fördern. Gleichzeitig sollen die Elementarkräfte erlebt und der nötige Respekt vor ihnen ausgebildet werden. Die gewonnenen Erfahrungen sollen als Impulse im Alltag weiterwirken.
- (4) Dazu werden Gruppensegeltörns mit Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie mit verhaltensauffälligen Jugendlichen und ihren Betreuern durchgeführt. Durch die Bildung von Integrationsgruppen, in denen heilpädagogisch betreute Menschen mit anderen an Bord zusammenleben, sollen Berührungängste abgebaut und gegenseitiges Verständnis gefördert werden. In Zusammenarbeit mit den Schulen können Klassenverbände ihre Praktika an Bord absolvieren. Gleichzeitig werden Einzelbuchertörns angeboten, in denen sich Jugendliche aus verschiedenen Klassen und Schulen, sowie anderen sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen begegnen können.
- (5) Neben der Gruppe wird einzelnen Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe die Möglichkeit geboten, sich während einer, den individuellen Bedürfnissen angepassten Einzelbetreuungsmaßnahme, in ihrem Alltag neu zu orientieren und dadurch bestehende Entwicklungsprobleme zu bewältigen.
- (6) Die seemännischen Arbeiten und die Arbeiten zum Erhalt der Schiffssubstanz sollen handwerkliche Arbeitsbereiche erschließen und ab dem Jugendalter die Möglichkeit geben, Verantwortung in Teilbereichen zu übernehmen. Für die Mannschaft wird eine Gruppe von Bootsleuten ausgebildet. Sie besteht aus interessierten und geeigneten Jugendlichen, die die Fähigkeiten erwerben wollen, die an Bord anfallenden Arbeiten selbstständig zu verrichten. Sie sollen lernen, andere beim Segeln anzuleiten und neue Bootsleute anzulernen. Zur Weiterbildung der Bootsleute werden qualifizierende Lehrgänge angeboten. Die Bootsleute sollen die Schiffsführung auf den Törns unterstützen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen als Mitglied aus den Mitteln der Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zweckbestimmung gem. §2 dieser Satzung unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Tod des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder behalten ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe selbst bestimmt werden kann. Der monatliche Mindestbeitrag wird durch die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann auch durch Sachleistungen oder durch persönlichen Einsatz geleistet werden.

Neben Einzelpersonen (juristisch und natürlich) können auch Familien die Mitgliedschaft beantragen. Zu einer Familie zählen Lebenspartner, Eltern und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wohnhaft im gleichen Haushalt wie die Eltern. Alle Familienmitglieder genießen alle Rechte- und Pflichten gewöhnlicher Mitglieder. Bei Austritt des zahlenden Mitglieds aus dem Verein werden alle Familienmitglieder in die jeweils gültigen Beitragsstufen überführt.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand kann sich durch Kooptation von bis zu zwei weiteren Mitgliedern erweitern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste und zweite Vorstandsvorsitzende sowie ein Mitglied. Je zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Geschäfte und Tätigkeiten auszuführen: Kassenführung, Haus-, Grundstücks- und Finanzierungsplanungen und -verhandlungen, personelle Fragen, Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Veranstaltungen und Begegnungen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert und von zwei Mitgliedern unterschrieben werden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (6) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstands- pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wobei die Haftungssumme nicht beschränkt ist. Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (7) Neben dem Aufwandsersatz gem. §27, 670 BGB sind auch Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder, liegt keine E-Mail-Adresse vor, erfolgt die Einladung postalisch) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Weitere Anträge der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresberichtes und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 1. den Haushaltsplan des Vereins
 2. Aufgaben des Vereins
 3. An- und Verkauf, sowie die Belastung von Grundstücken
 4. Satzungsänderungen
 5. Auflösung des Vereins.

§8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein solcher Beschluss darf nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung getroffen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen zur Erfüllung gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Auflagen. Diese können auch vom Vorstand beschlossen werden, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§9 Auflösung der Vereins- und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Jugendhilfe.